



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

in der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBL S.62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 25.03.2019 die folgende Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Tätige nach § 17 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO erhalten gemäß § 21 Absatz 1 SächsGemO Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird diese Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 beträgt bei:

einer Tätigkeit von bis zu 3 Stunden Dauer	15,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 3 bis zu 5 Stunden Dauer	20,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 5 Stunden Dauer (Höchstsatz)	25,00 Euro

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro je Monat und dem Sitzungsgeld. Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und den Sitzungen der Ausschüsse beträgt 15,00 Euro je Sitzung.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(4) Bei Sitzungsteilnahme als Gast erfolgt keine Zahlung eines Sitzungsgeldes.

(5) Die Teilnahme der Gemeinderäte an den einzelnen Sitzungen ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken und listenmäßig zu erfassen.

(6) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.

(7) Die Stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Wahrnehmung von ihnen übertragenen Vertretungsaufgaben eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Kalendertag.

(8) Der Friedensrichter und der Stellvertreter des Friedensrichters, zugleich Protokollant, der Schiedsstelle Mittelherwigsdorf erhalten für die Ausübung Ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

für den Friedensrichter

- a) als Aufwandsentschädigung für jedes durchgeführte Schlichtungsverfahren in Höhe von 25,00 Euro,
- b) als Aufwandsentschädigung für die durchgeführte Sprechzeit in Höhe von 10,00 Euro,

für den Stellvertreter

- c) als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme/ Protokollführung an jedem durchgeführten Schlichtungsverfahren in Höhe von 15,00 Euro.

Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter die unter Punkt a), b) und c) genannte Aufwandsentschädigungen.

§ 3 Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlung der Entschädigungsleistung

- (1) Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 1 wird monatlich ausgezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden am Ende des Jahres bargeldlos gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach § 3 werden innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung ausgezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2019 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 14.02.2002 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 26.03.2019


Hallmann
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 10.04.2019.